

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
September
2022

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2021



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Sind Versender Anbieter von Postdienstleistungen?
-

→ Steuern aktuell

- Abzug der Bewirtungskosten bei einer auswärtigen Tätigkeit
- Außerordentliche Erhöhung der inländischen Verpflegungspauschale
- Rödl & Partner punktet und rettet einem Mandanten fast 2 Mio. Tschechische Kronen!



→ Recht aktuell

Sind Versender Anbieter von Postdienstleistungen?

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, durch welches das tschechische Gesetz über Postdienstleistungen (nachfolgend „Postgesetz“) zum 1. Januar 2013 geändert wurde, schlugen sich Versender, die Paketdienstleistungen anbieten, mit der Frage herum, ob diese Dienstleistungen Postdienstleistungen im Sinne des Postgesetzes sind. Die bisherige Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik hat nur wenig Licht in diese Angelegenheit gebracht. In seiner jüngsten Entscheidung antwortet nun das Oberste Verwaltungsgericht auf diese Frage und es vereinheitlicht und klärt damit seine eigene, bisher nicht eindeutige Entscheidungspraxis.

von Alice Kubová Bártková
Rödl & Partner Prag

Am 14. September 2021 hat der erweiterte Senat des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik eine Entscheidung erlassen, durch welche es klar festlegte, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Versender bei der Erbringung von sogenannten Paketdienstleistungen dem Postgesetz unterliegen.

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte fest, dass das Postgesetz für alle Betreiber von Postdienstleistungen gelte, nicht nur für Postdienstleistungen, die von Inhabern einer Postlizenz erbracht werden. Als Postdienstleistung gilt jede Tätigkeit, die der gesetzlichen Definition des Inhalts eines „Postvertrages“ entspricht, die also in der Zustellung einer Postsendung oder eines Geldbetrags vom Ort der Aufgabe in vereinbarter Weise an

In bestimmten Situationen können Versender auch Anbieter von Postdienstleistungen sein. Der Transport selbst stellt jedoch keine Postdienstleistung dar.

den Empfänger am in der Anschrift angegebenen Ort besteht. Als Postsendung gilt eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie von dem Anbieter zugestellt werden soll; als Postsen-

dung gilt auch ein Postpaket. Ein Anbieter von Postdienstleistungen erbringt eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen: Entgegennahme (Aufgabe zur Post), Sortierung, Transport und Zustellung von Sendungen; der Transport einer Sendung selbst stellt jedoch keine Postdienstleistung dar, wenn er von einer Person ausgeführt wird, die die betreffende Sendung nicht gleichzeitig entgegengenommen, sortiert oder zugestellt hat. Aus der gesamten Begründung der Entscheidung ergibt sich daher, dass auch Versender, die Postdienstleistungen im Sinne des Postgesetzes erbringen (d.h. mindestens eine der oben genannten Tätigkeiten in Bezug auf adressierte Sendungen in endgültiger Form ausführen), dem Postgesetz unterliegen und demzufolge Betreiber von Postdienstleistungen sind. Aus der Entscheidung geht nicht hervor, ob die Postsendung durch ein bestimmtes Gewicht begrenzt ist. Aus dem Postgesetz könnte nach unserer Auffassung eine Begrenzung von bis zu 10 kg hergeleitet werden, was jedoch vom Obersten Verwaltungsgericht nicht eindeutig festgestellt wurde. Das Oberste Verwaltungsgericht verwies den Fall jedoch zur erneuten Entscheidung zurück an das Stadtgericht Prag, und wies es gleichzeitig an, sich auch mit dieser Frage zu befassen.

Wenn ein Versender also die oben beschriebenen so genannten Postdienstleistungen in Bezug auf eine adressierte Sendung in endgültiger Form erbringt, unterliegt er grundsätzlich dem

Postgesetz und sollte als solcher auch bei dem Tschechischen Telekommunikationsamt (ČTÚ) im Sinne von § 18 des Postgesetzes registriert sein. Andernfalls drohen ihm erhebliche Sanktionen wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung. Wenn andererseits ein Versender dieser Verpflichtung zum Zeitpunkt des Erlasses der oben genannten Entscheidung durch das Oberste Verwaltungsgericht nicht nachgekommen ist, eröffnet die Entscheidungsbegründung die Möglichkeit, sich gegen wegen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung gegebenenfalls verhängte Sanktionen zu verteidigen. Anders würde sich jedoch der Fall darstellen, wenn ein Versender dieser Verpflichtung auch nach Ausgabe der gegenständlichen Entscheidung nicht nachgekommen würde.

Gleichzeitig sollte ein Versender, der Postdienstleistungen erbringt, auch andere Verpflichtungen nach dem Postgesetz erfüllen, darunter unter anderem auch die Verpflichtung, mit jedem, der dies im Rahmen der Postbedingungen und in der dort festgelegten Weise verlangt, einen Vertrag abzuschließen, oder die Verpflichtung, die Postbedingungen in jeder Geschäftsstelle und zusätzlich in einer Weise zu veröffentlichen, die einen Fernzugriff ermöglicht, usw. Von Bedeutung ist auch die Verpflichtung, einem Auskunftersuchen des Tschechischen Telekommunikationsamtes (ČTÚ) gemäß § 32 des Postgesetzes nachzukommen.

Darüber hinaus sieht das Postgesetz auch Sonderregelungen vor, z.B. in Bezug auf die Öffnung von Sendungen, auf Reklamationen, das Verfügungsrecht, das Postgeheimnis usw. Die betreffenden Versender sollten auch ihre internen Abläufe und den Wortlaut der Postbedingungen entsprechend anpassen.

Andererseits kann ein solcher Versender von seiner Stellung als Anbieter von Postdienstleistungen, die grundsätzlich mit Vorteilen behaftet ist, profitieren. Zu diesen gehören z. B.

eine niedrigere Haftungsgrenze, breiter formulierte haftungsbefreiende Gründe usw. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Postbedingungen für die betreffenden Dienstleistungen ordnungsgemäß festzulegen und anzupassen.

Interessant könnte auch das Recht des Versenders als Betreiber von Postdienstleistungen sein, mit der Tschechischen Post einen so genannten „Zugangsvertrag“ für den Zugang zu Elementen der Postinfrastruktur zu vereinbaren.

Unsere Berater sind gerne bereit, Sie bei der Registrierung bei dem Tschechischen Telekommunikationsamt (ČTÚ) sowie bei der Erstellung von Postbedingungen und der Erfüllung Ihrer sonstigen Pflichten oder der Ausübung Ihrer Rechte nach dem Postgesetz zu unterstützen. Wir haben auch Erfahrung mit der Vertretung von Mandanten vor dem Tschechischen Telekommunikationsamt (ČTÚ) und den Gerichten bei Geltendmachung von Sanktionen für eventuelle Verstöße gegen das Postgesetz, einschließlich der Nichterfüllung der Registrierungspflicht. Wir können Sie auch dabei unterstützen, mit Ihrer Versicherungsgesellschaft eine Versicherung von Dienstleistungen, die unter das Postgesetz fallen, zu verhandeln; die üblichen Haftpflichtversicherungen für Versender sind in der Regel nicht ausreichend.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
alice.bartkova@roedl.com



→ Steuern aktuell

Abzug der Bewirtungskosten bei einer auswärtigen Tätigkeit

In der Sitzung des Koordinierungsausschusses Nr. 593/18.05.22 wurde zwischen der Steuerberaterkammer und dem Finanzministerium der Abzug von Bewirtungskosten besprochen, die bei Dienstreisen, internen Veranstaltungen oder Besprechungen mit Geschäftspartnern anfallen.

von Michael Pleva, Paulína Kesziová
Rödl & Partner Prag

Der Abzug von Bewirtungskosten, die bei Dienstreisen oder einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit anfallen, wird durch das Einkommensteuergesetz nur dann geregelt, wenn ein zu erstattender Verpflegungsmehraufwand vorliegt. Da es jedoch unklar ist, ob bei einer unentgeltlichen Überlassung von Speisen und Getränken von Betriebsausgaben auszugehen ist, haben die Mitglieder des Koordinierungsausschusses versucht, die steuerliche Beurteilung der von Arbeitgebern übernommenen Bewirtungskosten und Verpflegungskosten während einer auswärtigen Tätigkeit – bei Dienstreisen, Schulungen oder Kundenveranstaltungen – zu klären.

Der Abzug von Bewirtungskosten wird durch das Schreiben D-22 geregelt, nach dem ausschließlich Bewirtungskosten abziehbar sind, die von Arbeitgebern bei Schulungen übernommen werden. Nach dem Einkommensteuergesetz gilt kein Abzugsverbot für Übernachtungs- oder Fahrtkosten, die während einer auswärtigen Tätigkeit anfallen. Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, ob die Mitarbeiter in einem preiswertigen oder einem extraklassigen Hotel übernachten oder welche Verkehrsmittel sie benutzen.

Die Generalfinanzdirektion hat die Auffassung der Mitglieder des Koordinierungs-

ausschusses bestätigt, dass die von Arbeitgebern bei einer auswärtigen Tätigkeit nach dem Arbeitsgesetzbuch übernommenen Bewirtungskosten als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

Zu den abziehbaren Bewirtungskosten gehören insbesondere Mahlzeiten wie Frühstück, Mittag- oder Abendessen (z. B. servierte Mahlzeiten, Jausen oder kalte Buffets). Der Abzug ist jedoch nur dann möglich, wenn ein geschäftlicher Anlass vorliegt und angemessene Bewirtungskosten anfallen – die bereitgestellten Mahlzeiten sollten nicht unangemessen teuer sein und dürfen keine verdeckte Vergütung der Mitarbeiter darstellen.

Darüber hinaus hat die Generalfinanzdirektion bestätigt, dass Nutzungsvorteile, die den Mitarbeitern durch die von Arbeitnehmern bei einer Dienstreise oder einer auswärtigen Tätigkeit übernommene Bewirtung erwachsen, bei Mitarbeitern steuerfrei sind.

Nach Schlussfolgerungen des Koordinierungsausschusses empfehlen wir Ihnen, interne Grundsätze für Dienstreisen und deren steuerliche Beurteilung zu prüfen. Wird den Mitarbeitern bei Dienstreisen eine Verpflegung angeboten, möchten wir darauf hinweisen, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die den Arbeitnehmern gewährte gesetzliche Verpflegungspauschale dem entsprechend zu kürzen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com



Ing. Paulína Kesziová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 221
paulina.kesziova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Außerordentliche Erhöhung der inländischen Verpflegungspauschale

Wegen der Preissteigerungen hat das Ministerium für Arbeit und Soziales zum 20. August 2022 die inländische Verpflegungspauschale und die durchschnittlichen Kraftstoffpreise für die Nutzung von Privatwagen bei Dienstreisen erhöht.

Ab dem 20. August 2022 gilt die folgende Verpflegungspauschale:

- 120 CZK für Dienstreisen mit einer Dauer von fünf bis zwölf Stunden (die steuerfreie Verpflegungspauschale ist auf 142 CZK beschränkt)
- 181 CZK für Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als zwölf Stunden, jedoch weniger als 18 Stunden (die steuerfreie Verpflegungspauschale ist auf 219 CZK beschränkt)

- 284 CZK für Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als 18 Stunden (die steuerfreie Verpflegungspauschale ist auf 340 CZK beschränkt).

Die Erstattung von Benzinkosten für 1 Liter SuperPlus-Benzin wurde von 40,50 CZK auf 51,40 CZK erhöht.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Rödl & Partner punktet und rettet einem Mandanten fast 2 Mio. Tschechische Kronen!

Pandemie einen Zuschuss zur teilweisen Deckung der Lohnkosten seiner Mitarbeiter. Dieser wurde ihm im Rahmen des tschechischen staatlichen Hilfsprogramms „Antivirus“ ausgezahlt.

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Unser Mandant hat in diesem Zusammenhang jedoch nicht alle Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses erfüllt und das Finanzamt beurteilte dies als Verletzung der Haushaltsdisziplin (d.h. eine Verletzung der Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses) und forderte unseren Mandanten auf, den vollen Betrag des Zuschusses in Höhe von knapp 2 Millionen Tschechischen Kronen zurückzuzahlen.

Dem einen oder anderen mag ein solches Vorgehen richtig und die Forderung nach

Rückzahlung des gesamten Zuschusses durchaus als angemessen erscheinen. Wir haben dennoch die Vertretung unseres Mandanten übernommen und haben uns nachdrücklich dagegen verwahrt, dass das Finanzamt die geringe Schwere des Verstoßes gegen die festgelegten Bedingungen nicht berücksichtigte und somit hinsichtlich der (Un-) Wesentlichkeit des Verstoßes gegen die Bedingungen unangemessen entschied. Gleichzeitig haben wir das Finanzamt auf die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik hingewiesen, die es bei seiner Entscheidung außer Acht ließ und nach der stets auch die Erfüllung des Subventionszwecks zu be-

rücksichtigen ist. Im Ergebnis reduzierte das Berufungsorgan die Strafe auf weniger als 40.000 CZK, wodurch wir unserem Mandanten fast 2 Millionen CZK gespart haben, die er sonst an Strafen hätte zahlen müssen.

Auch wenn Feststellungen des Finanzamtes auf den ersten Blick richtig zu sein scheinen, muss dies nicht immer der Fall sein. Es bestätigt sich immer wieder aufs Neue, dass eine perfekte Kenntnis der neusten Rechtsprechung und die Fähigkeit, diese zugunsten eines Mandanten richtig anzuwenden, in Streitigkeiten mit den Finanzbehörden von entscheidender Bedeutung ist – und gerade darauf legen wir bei Rödl & Partner großen Wert. Ergebnisse wie der geschilderte Fall bestätigen dies nur.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com



Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
SEPTEMBER 2022, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.